

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

569.

Schriftliche Anfrage von Walter Angst betreffend Völkermord an den Armeniern, Kundgebung gegen dessen Anerkennung

Am 14. Januar 2004 reichte Gemeinderat Walter Angst (AL) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2004/30 ein:

Am 10. Januar 2004 haben auf dem Zürcher Helvetiaplatz einige hundert Menschen gegen den Beschluss der eidgenössischen Räte demonstriert, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts verübten Verbrechen des türkischen Staates an den Armeniern als Völkermord anzuerkennen. Die Kundgebung wurde gemäss Darstellung türkischer Zeitungen von İrfan Okutan organisiert. Herr Okutan ist Präsident des Verbandes, der der faschistischen MHP nahe stehenden türkischen Vereine in der Schweiz (İsvicre Türk Federasyon). Der MHP gehören auch die berüchtigten „Grauen Wölfe“ an. Als Sprecher trat an der Kundgebung auch Herr Kahraman Tunaboğlu vom Dachverband der türkischen Vereine in der Schweiz (İsvicre Türk Toplum) auf, einer von der türkischen Botschaft unterstützten Organisation.

Herr Okutan sagte an der Kundgebung unter anderem: „Während des 1. Weltkrieges haben die Türken nicht Armenier getötet, sondern Armenier haben zehntausende von Türken ermordet“ (Quelle: Hürriyet Avrupa, 11.1.04). Strafrechtsexperten gehen davon aus, dass nachdem Entscheid der eidgenössischen Räte die Leugnung des Völkermordes an den Armeniern ein Straftatbestand gemäss Artikel 261bis des StGB (Antirassismusartikel) darstellt („Völkermord-Leugnern droht Schuldspruch“, Tages Anzeiger, 22.12.2003).

In Zusammenhang mit den Aussagen des Organisators der Kundgebung vom 10. Januar 2004 bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. War den Behörden bekannt, dass sich die Kundgebung vom 10. Januar gegen die
2. Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern richtet?
3. Ist dem Stadtrat bekannt, dass der Organisator der Kundgebung den Völkermord an
4. den Armeniern verharmlost, relativiert und geleugnet hat?
5. Wie beurteilt der Stadtrat diesen Sachverhalt?
6. Arbeitet die Stadt Zürich im Rahmen ihrer Integrationspolitik mit den Vereinen zusammen,
7. die die Kundgebung organisiert oder unterstützt haben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Kundgebungen und Demonstrationen werden gestützt auf die verfassungsrechtlich verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Versammlungsfreiheit (Art. 16 und 22 Bundesverfassung) durch das Polizeidepartement in der Regel bewilligt. Diese Grundrechte gelten auch für ausländische Personen. Die Bewilligung kann jedoch bei Vorliegen eines genügenden öffentlichen Interesses wie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verweigert werden (vgl. auch Art. 4 Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu politischen Zwecken).

Der Gesuchsteller ersuchte die Stadtpolizei mit Schreiben vom 22. Dezember 2003 im Namen eines türkisch-islamischen Kulturvereins um eine Bewilligung zur Durchführung einer Kundgebung am Samstag, 10. Januar 2004, um gegen ein Postulat, das im Nationalrat angenommen wurde, zu protestieren. Dabei handelte es sich offensichtlich um ein politisches Anliegen, welches für die Abteilung Bewilligung gestützt auf die Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Versammlungsfreiheit grundsätzlich bewilligungsfähig war. Da keine Anzeichen für eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorlagen, wurde die Kundgebung von der Vorsteherin des Polizeidepartements mit Verfügung vom 24. Dezember 2003 unter den üblichen Bedingungen und Auflagen bewilligt.

Zu Frage 1: Den Behörden war aufgrund des Gesuchs bekannt, dass sich die Kundgebung gegen die Annahme des Postulats Vaudroz, „Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern im Jahre 1915“ durch den Nationalrat am 16. Dezember 2003, richtete. Der

Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2002 die Ablehnung des Postulates und wies darauf hin, dass die Türkei das Massaker nicht abstreitet.

Zu Frage 2: Gestützt auf die dem Stadtrat vorliegenden Unterlagen (Pressemitteilung der türkischen Gemeinschaft Schweiz und der Türk Federasyon in der Schweiz vom 10. Januar 2004) wird vom Organisator der Völkermord an den Armeniern wohl aus einer anderen Sicht als im Postulatstext betrachtet, aber weder gröblich verharmlost noch verleugnet, vielmehr wollten die Organisatoren offensichtlich auf Fehler im Postulat hinweisen.

Zu Frage 3: Der Entscheid, eine Bewilligung an eine bestimmte Gruppierung zu erteilen oder sie verweigern zu müssen, ist häufig ein recht komplexer Abwägungsvorgang, bei dem es darum geht, die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsäusserungsfreiheit des Gesuchstellers als Grundrecht zu bewahren, gleichzeitig aber ehrverletzende oder diskriminierende Äusserungen gegenüber anderen, zum Beispiel politisch entgegenstehenden Gruppierungen, zu verhindern. Grösstmögliche Gewähr hierfür bietet das Festlegen von sorgfältigen und wohlgedachten Auflagen, die von der Bewilligungsinstanz an das Erteilen der Bewilligung geknüpft werden: Namentlich dürfen zum Beispiel nur Transparente, Plakate und anderes Informationsmaterial verwendet werden, das informativen Charakter aufweist und dessen Inhalt weder ehrverletzend noch rassendiskriminierend im Sinne der Art. 173, 174, 176, 177 und 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist. Weiter darf sich der Inhalt nicht in beleidigender Weise gegen fremde Staatsoberhäupter oder Regierungen richten oder diese angreifen und auch keine Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 des Strafgesetzbuches enthalten.

Gemäss den dem Stadtrat bis heute bekannten Fakten liegt im vom Interpellanten angesprochenen Fall kein Verstoß gegen Art. 261^{bis} StGB (Rassendiskriminierung) vor. Die Reden anlässlich der Kundgebung selbst wurden indes nicht überwacht, weshalb die vom Fragesteller zitierte Aussage von Irfan Okutan weder bestätigt noch dementiert werden kann.

Gestützt auf die in der Anfrage zitierte Aussage wurde aber ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches jedoch mangels rechtsgenügender Beweise ohne Folgen blieb. Sollte der Verfasser der Anfrage über weitere, dem Stadtrat und der Stadtpolizei nicht bekannte Unterlagen oder Beweise verfügen, die den Verdacht auf strafbare Handlungen belegen würden, ist er eingeladen, eine entsprechende Strafanzeige einzureichen. Die Durchführung der Kundgebung verlief im Übrigen ohne Zwischenfälle.

Zu Frage 4: Der Sicherheitsdienst der Stadtpolizei pflegt verschiedene lose Kontakte zu ausländischen Gruppierungen. Ansprechpartner in den Gruppierungen sind für die Stadtpolizei beim Handling von Veranstaltungen wichtig, da sie in kritischen Momenten auf Konsensfindung hinwirken, vermitteln und die Mitmachenden oft kompetent beruhigen können. Mit dem Verein, der diese Veranstaltung organisierte, hatte die Stadtpolizei indes nur gerade im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Kundgebung vom 10. Januar 2004 Kontakt. Im Rahmen der Integrationspolitik bestehen laut Auskunft der Fachstelle für interkulturelle Fragen (FiF) lose Kontakte zu verschiedenen türkischen Vereinen, darunter auch der Dachverband der islamischen Organisationen, dem auch türkische islamische Organisationen angehören. Interessierte Vereine werden von der FiF über deren Aktivitäten unterrichtet oder können sich in die FiF-Datenbank ausländischer Organisationen eintragen lassen. Der erwähnte Dachverband stellte sich vor einigen Jahren bei der FiF vor, es blieb aber bei dem einen Gespräch.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner